

REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEVERTRÄGE des Deutschen Jugendherbergswerks - Landesverband Nordmark e.V.

Liebe Kunden und Reisende,
die Jugendherbergen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordniedersachsen, nachfolgend „JH“ abgekürzt, sind Häuser des Deutschen Jugendherbergswerks – Landesverband Nordmark e.V., nachfolgend „DJH NMK“ abgekürzt. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem DJH NMK zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Um sorgfältige Lektüre dieser Reisebedingungen vor der Buchung wird daher gebeten.** Zur besseren Lesbarkeit werden Personen nur im generischen Maskulinum genannt. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Voraussetzung für die Buchung, die Inanspruchnahme der Reiseleistungen und die Aufnahme in die JH

1.1. Voraussetzung für die Buchung der Reise, die Inanspruchnahme der Reiseleistungen und die Aufnahme in die JH ist die Einzel- oder Gruppenmitgliedschaft des Kunden/Reisenden bzw. seiner Gruppe im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband von Hostelling International (HI). Einzelheiten zur Mitgliedschaft können unter <https://jugendherberge.de/mitgliedschaft> abgefragt werden.

1.2. Die Mitgliedschaft ist vor der Aufnahme des Kunden/Reisenden in die JH bei der Anreise nachzuweisen. DJH NMK steht bis zum Erwerb bzw. zum Nachweis der Mitgliedschaft das Recht zu, den Bezug der Unterkunft und die Erbringung der sonstigen vertraglichen Leistungen zu verweigern.

1.3. Erfolgt der Erwerb bzw. der Nachweis der Mitgliedschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens bis zum Check-in in der JH, nicht, so kann der DJH NMK den Reisevertrag kündigen und den Kunden/Reisenden mit Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 9. dieser Reisebedingungen belasten.

1.4. Der Reisevertrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 3. (Vertragsabschluss) **auflösend bedingt** durch den Nachweis bzw. den Erwerb der Mitgliedschaft abgeschlossen. Dies bedeutet, dass ohne einen solchen Nachweis **kein vertraglicher Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen** besteht.

1.5. Bei Buchung über Reisebüros/Vermittler oder durch einen Wiederverkäufer (insbesondere Reiseveranstalter) ist die Mitgliedschaft der reisenden Gruppe erforderlich.

1.6. Minderjährige:

a) Für **allein reisende Minderjährige bis 14 Jahren, für die DJH NMK keine Betreuungsleistung erbringt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme.** Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person in die Jugendherberge des DJH NMK aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Gast aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Minderjährigen. Soweit DJH NMK nach Maßgabe der Reiseausschreibung und/oder der Vertrags- bzw. Reisebestätigungsinhalte Betreuungsleistungen als Teil der Reiseleistungen erbringt, gilt lit e).

b) Für **allein reisende Minderjährige ab 14 Jahren, für die DJH NMK keine Betreuungsleistung erbringt, besteht ein beschränkter Anspruch auf Aufnahme.** Sie werden unter den nachstehenden Voraussetzungen in die JH des DJH NMK aufgenommen, auch wenn sie nicht in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person sind. Eine solche Aufnahme erfolgt **allerdings nur, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass** des Minderjährigen sowie die Kopie eines gültigen **Personalausweises oder Reisepasses** des/der Erziehungsberechtigten **sowie die Eltern-Erklärung** ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den/die Sorgeberechtigten des Minderjährigen vorgelegt werden. Diese muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie der DJH NMK unter <https://jugendherberge.de/elternerklaerung> veröffentlicht hat. Sonstige Zustimmungserklärungen vom/von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

c) Die **Unterbringung von allein reisenden Jugendlichen ab 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** erfolgt ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmungserklärung des Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung der JH bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Aufnahme von Kindern nach Ziff. 5.1., welche nur zusammen mit der sorgeberechtigten Person untergebracht werden.

d) Bei **mitreisenden und allein reisenden Minderjährigen** ist von der Leistungspflicht des DJH NMK bzw. der JH ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung nicht die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt, insbesondere unter Beachtung allgemeiner oder konkreter Hinweise zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen (auch in der Hausordnung) ausschließlich den Eltern, bzw. den gesetzlichen Vertretern oder mitreisenden erwachsenen Begleitpersonen. Soweit DJH NMK nach Maßgabe der Reiseausschreibung und/oder der Vertrags- bzw. Reisebestätigungsinhalte Betreuungsleistungen als Teil der Reiseleistungen erbringt gilt e)

e) **Gegenüber allein reisenden Minderjährigen, für die DJH NMK Betreuungsleistungen erbringt,** werden Reiseleistungen nur erbracht, wenn der/die Sorgeberechtigte/n des minderjährigen Reisetnehmers sein/ihr Einverständnis hierzu erteilt hat/haben. Die entsprechende Einverständniserklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie den Erziehungsberechtigten mit den Reiseunterlagen vorgelegt wird. Einverständniserklärungen von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

2. Leistungen und Leistungsänderungen

2.1. Die vom DJH NMK geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Beschreibung der JH sowie aus etwa ergänzend mit dem Reisenden ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Kunden/Reisenden wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

2.2. Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Reisenden auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers, auf eine bestimmte Lage des Zimmers sowie auf die Platzierung eines Zimmers neben oder in der Nähe des Zimmers von mitreisenden Gästen. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

2.3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe und Ausstattung sowie bestimmte Einrichtungen der dem Reisenden zugewiesenen Unterkunft besteht nicht, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine entsprechende Größe und Ausstattung nicht aus der Buchungsgrundlage, der vereinbarten Zimmer- oder der Preiskategorie ergibt.

2.4. Bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Minderjährigen wird auf Ziffer 1.6 dieser Bedingungen verwiesen.

2.5. Änderungs- oder Ergänzungswünsche durch den Kunden/Reisenden erfordern eine entsprechende Annahmeerklärung von DJH NMK in Textform, um Vertragsinhalt zu werden.

3. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden/Reisenden, Hinweis zum Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

3.1. Für **alle Buchungswege** gilt:

a) Grundlage des Angebots von DJH NMK und der Buchung des Kunden/Reisenden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden/Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) **Bei der Buchung von mehreren Gästen wird wie folgt unterschieden:**

c) **Bei der Buchung von Paaren und Familien** ist die jeweils anmeldende Person Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber DJH NMK.

▪ **Bei der Buchung von mehreren Gästen, die keine Paare und Familien sind durch eine anmeldende Person,** die keine Institution vertritt, haftet die anmeldende Person für alle vertraglichen Verpflichtungen von Personen, für die sie die Buchung vornimmt, wie für ihre eigenen, soweit sie eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

▪ **Bei der Buchung von geschlossenen Gruppen im Sinne der Ziffer 4 dieser Bedingungen,** ist ausschließlich die gebuchte Institution und der zugehörige Gruppenanmelder, nicht der einzelne Teilnehmer, Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber DJH NMK. Soweit diese Bedingungen nachstehend Bezug nehmen auf den Begriff „Kunde“ oder „Reisender“ als Vertragspartner von DJH NMK, umfasst dies die anmeldende Person bzw. die gebuchte Institution und auch den Gruppenauftraggeber. Die Teilnehmer als mitgebuchte Teilnehmer bzw. als Mitglieder der Gruppe hingegen, haben lediglich die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gruppenauftraggebers zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber abzuändern.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von DJH NMK vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von DJH NMK vor, an das er für die Dauer von 5 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit DJH NMK bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde/Reisende innerhalb der Bindungsfrist DJH NMK die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von DJH NMK gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungs- bzw. Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von DJH NMK zustande. Die Vertragsbestätigung wird dem Kunden/Reisenden durch DJH NMK übersandt bzw. ausgehändigt.

3.2. Für **schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungsanfragen des Kunden/Reisenden** gilt:

a) DJH NMK übermittelt dem Kunden/Reisenden auf Grundlage seines Buchungswunsches ein für DJH NMK befristet bindendes Vertragsangebot zusammen mit diesen Reisebedingungen und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Art. 250 EGBGB.

b) Der Kunde gibt mit fristgerechter Unterzeichnung des Vertrags, bei E-Mails entweder durch Bestätigung mittels Buchungsbutton mit der Aufschrift „zahlungspflichtig buchen“ im digitalen Vertragsportal oder durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrags bei DJH NMK eine für diesen verbindliche Vertragserklärung ab.

c) Bei Übersendung von Vertragsangeboten des DJH NMK für Einzel- und Familienbuchungen per E-Mail genügt für die bindende Vertragserklärung des Kunden die Bestätigung mittels Buchungsbutton mit der Aufschrift „zahlungspflichtig buchen“ im digitalen Vertragsportal durch den Kunden oder die Übermittlung einer textlichen Vertragsannahmeerklärung des Kunden mittels formloser Antwort-E-Mail des Kunden.

d) Soweit der Buchungswunsch des Kunden kurzfristig vor Anreise erfolgt, und DJH NMK dies ausdrücklich im Pauschalreisevertragsangebot erlaubt, kann der Kunde das Vertragsangebot auch konkludent durch Anreise in der JH und Zahlung des Reisepreises bei An- oder Abreise annehmen. In diesem Fall wird dem Kunden die Reise- bzw. Buchungsbestätigung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3.1.f) in der JH ausgehändigt.

3.3. Für telefonische und Präsenzbuchungsanfragen des Kunden gilt:

a) DJH NMK nimmt telefonisch oder persönlich nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechenden Reiseleistungen. Im Übrigen richtet sich der Vertragsschlussprozess nach den Regelungen vorstehender Ziffer 3.2.

b) Kommt es zum Vertragsschluss, wird dem Kunden eine Reisebestätigung durch DJH NMK übersandt. DJH NMK wird dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

3.4. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von DJH NMK erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von DJH NMK im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde DJH NMK den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. DJH NMK ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von DJH NMK in der in Ziffer 3.3 beschriebenen Form beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. DJH NMK wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

3.5. Für Buchungen von Gästen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen gilt:

a) DJH NMK bemüht sich bei entsprechenden Kapazitäten und bei deren konkreter Verfügbarkeit in der jeweiligen JH, Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen in der JH aufzunehmen. Hierzu bitet DJH NMK jedoch dringend darum, dass bei der Buchung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen gemacht werden, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt in der gewünschten JH möglich ist und die Buchung bestätigt werden kann.

b) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des Reisenden besteht nicht. Sollte der Reisende jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht DJH NMK für Beeinträchtigungen, die sich für den Gast/Reisenden aus DJH NMK nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.

c) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den Reisenden unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind, werden DJH NMK bzw. die JH vor der Buchungsbestätigung mit dem Reisenden Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt des Gastes/Reisenden bzw. eine An-

nahme der Buchung trotz der für den Reisenden zu erwartenden Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.

d) DJH NMK bzw. die JH werden die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder erkennbaren Gegebenheiten oder Anforderungen des Gastes/Reisenden eine Aufnahme in die JH objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den Reisenden unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind.

3.6. DJH NMK weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziffer 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

4. Zusatzbedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen

4.1. Die nachstehenden Regelungen dieser Ziffer 4 gelten, ergänzend zu diesen Reisebedingungen von DJH NMK, für Reise- und Unterkunftsleistungen gegenüber geschlossenen Gruppen.

4.2. Geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind:

a) Eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über die Unterkunfts- oder Reiseleistungen in einer JH mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet und „GA“ abgekürzt. Geschlossene Gruppen können sowohl Kleingruppen von bis zu 9 Gruppenteilnehmern (nachstehend bezeichnet als „Kleingruppe“) als auch größere geschlossene Gruppen von mehr als 9 Gruppenteilnehmern (nachstehend bezeichnet als „größere geschlossene Gruppe“) sein.

b) Eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit, die in satzungsmäßigen Bestimmungen des DJH NMK, insbesondere zur Gruppenmitgliedschaft, sowie in Ausschreibungen und Angeboten als Gruppe bezeichnet ist. In diesem Fall ist „GA“ die für die Gruppe handelnde Person.

c) Jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist „GA“ ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person.

4.3. Gruppenverantwortliche(r) – nachfolgend „GV“ abgekürzt - sind der oder die vom „GA“ eingesetzte(n) Person(en), welche im Auftrag des „GA“ die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit dem DJH NMK vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des „GA“ als verantwortliche Leitungsperson begleiten.

4.4. DJH NMK haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von DJH NMK – vom „GA“, bzw. „GV“ zusätzlich zu den Leistungen von DJH NMK angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden/Reisenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom „GA“, bzw. „GV“ organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit DJH NMK vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort, nicht im Leistungsumfang von DJH NMK enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom „GA“, bzw. „GV“ selbst eingesetzte und von DJH NMK vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

4.5. DJH NMK haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des „GA“, bzw. „GV“ oder des vom „GA“, bzw. „GV“ eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit DJH NMK abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünfte und Zusicherungen gegenüber den Kunden/Reisenden.

4.6. Der Kunde/Reisende hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Ziffer 13.2 lit. c) vorzunehmen.

4.7. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind „GA“ bzw. „GV“ oder ein von diesen eingesetzter Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreiseteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für DJH NMK Beanstandungen des Kunden/Reisenden oder Zahlungsansprüche namens DJH NMK anzuerkennen.

5. Weitere Sonderregelungen für geschlossene Gruppenbuchungen

5.1. Der „GV“, bei mehreren „GV“ mindestens einer, ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts der Gruppe durchgehend (die ganze Nacht-/Schlafzeit der Gruppe) in der JH zu übernachten.

5.2. Der „GA“ hat sämtliche gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufenthalts seiner Gruppe in der JH, insbesondere die Bestimmungen zum Jugendschutz, einzuhalten und seinen „GV“ zur Einhaltung und Umsetzung solcher Vorschriften anzuhalten.

5.3. Der „GA“ ist darauf hingewiesen, dass die Kombination von Unterkunftsleistungen und sonstigen Leistungen von DJH NMK mit anderen Leistungen, insbesondere von ihm selbst organisierten Transportleistungen, dazu führen können, dass sich seine Veranstaltung oder seine Leistungen im Verhältnis zu seinen TN als Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis y BGB darstellen. Der „GA“ ist ausschließlich selbst verpflichtet, gegebenenfalls eine derartige rechtliche Überprüfung vorzunehmen und die einschlägigen Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung einzuhalten. DJH NMK ist zu einer dies bezüglichen Rechtsberatung weder berechtigt noch verpflichtet.

5.4. Der „GA“ hat es zu unterlassen, seinen TN Auskünfte zu geben, Zusicherungen zu machen und/oder Leistungen zu versprechen, welche über die mit **DJH NMK** vereinbarten Leistungen hinausgehen oder dazu in Widerspruch stehen.

5.5. Der „GA“ und der „GV“ haben keinerlei Weisungsrecht gegenüber der Hausleitung der JH oder sonstigen Mitarbeitenden der JH.

5.6. Der „GA“ ist darauf hingewiesen, dass die vertraglichen Leistungen von **DJH NMK** ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Versicherungsleistungen zu Gunsten des „GA“, des „GV“ oder der TN umfassen, insbesondere keine Reiserücktrittskostenversicherung, keine Reiseabbruchversicherung und keine Haftpflichtversicherung für vom „GA“, dem „GV“ oder den TN verursachten Schäden.

6. Bezahlung

6.1. Die örtlichen JH sind, soweit die Zahlungsabwicklung vereinbarungsgemäß über diese erfolgt, Inkassobevollmächtigte des **DJH NMK** mit der Maßgabe, dass sämtliche nachfolgend festgelegten Rechte und Pflichten auch für die örtliche JH als Inkassobevollmächtigte und Vertreter des **DJH NMK** gelten. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Standort der jeweiligen JH, in welcher der Aufenthalt erfolgt.

6.2. Der Gesamtbetrag wird nach Leistungserbringung bei Abreise fällig, soweit der Reisevertrag nichts anderes regelt. Die Bezahlung oder Restzahlung erfolgt durch Bar- oder Kartenzahlung (per Kredit- oder Debitkarte) oder auf Grundlage einer entsprechenden Rechnung nach Rückkehr des Kunden/Reisenden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt.

6.3. Gegen Aushändigung eines Sicherungsscheins im Rahmen der gesetzlichen Insolvenzabsicherung kann eine Anzahlung in Höhe von bis zu 80% bis 8 Wochen vor Anreise fällig werden. Näheres regelt der Reisevertrag. Die Restzahlung erfolgt gemäß Ziffer 6.2.

6.4. Sofern keine Anzahlung gefordert und auch kein Sicherungsschein ausgegeben wurde, wird der Kunde/Reisende angehalten, keinesfalls Zahlungen an **DJH NMK** vorzunehmen, weil diese nicht gesetzlich abgesichert wären.

6.5. Zahlungen, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei für den angegebenen Zahlungsempfänger zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Zahlungen mit Kreditkarte sind in vielen JH möglich. Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung mit Kreditkarte besteht jedoch nicht.

6.6. Leistet der Kunde/Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **DJH NMK** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden/Reisenden besteht, und hat der Kunde/Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **DJH NMK** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden/Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 9 zu belasten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann der **DJH NMK** eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro verlangen.

7. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

7.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **DJH NMK** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **DJH NMK** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

DJH NMK ist verpflichtet, den Kunden/Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorhebender Weise zu informieren.

7.2. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **DJH NMK** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **DJH NMK** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

7.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **DJH NMK** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

8. Preiserhöhung

8.1. **DJH NMK** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt. Der Reisepreis wird ggf. um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt.

8.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **DJH NMK** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

8.3. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

8.4. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **DJH NMK** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde/Reisende nicht innerhalb der von **DJH**

NMK gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

9. Rücktritt durch den Kunden/Reisenden vor Reisebeginn/Stornokosten

9.1. Der Kunde/Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **DJH NMK** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden/Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

9.2. Tritt der Kunde/Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **DJH NMK** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **DJH NMK** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. **DJH NMK** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

9.3. **DJH NMK** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel auf Basis des Reisepreises berechnet:

a) Für alle Reiseverträge außer die in lit b) bezeichneten gilt:

| | |
|--|------------|
| Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt | kostenfrei |
| Vom 30. Tag bis 14 Tage vor Reiseantritt | 50% |
| Vom 13. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 75% |
| Vom 6. Tag und bei Nichtanreise | 90% |

b) Bei Gruppenbuchungen durch Gruppenauftraggeber i.S.d. Ziffer 4.2, die ursprünglich für ab 40 Personen platziert werden oder die Buchungen von ganzen Hausabschnitten oder des gesamten Hauses umfassen, gilt:

| | |
|--|------------|
| Bis zum 112. Tag vor Reiseantritt erfolgt die Stornierung vorbehaltlich des nachstehenden zweiten Satzes dieses Abschnitts | kostenfrei |
| Vom 111. Tag bis 14 Tage vor Reiseantritt | 50% |
| Vom 13. bis 7. Tag vor Reiseantritt | 75% |
| Vom 6. Tag und bei Nichtanreise | 90% |

Wird die bei der ursprünglichen Buchung reservierte Teilnehmerzahl bereits vor Ablauf der kostenfreien Stornierungsfrist um mehr als 25% reduziert, hat der **DJH NMK** das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Entschädigungspauschale der 1. Staffel anzuwenden.

9.4. Bei Buchung einer Pauschale in einer kompletten Zimmereinheit (Zimmerpreis) ist eine Stornierung nicht für einzelne Personen, sondern nur für alle Buchungen der gesamten Zimmereinheit möglich.

9.5. Zusätzlich zu einem Aufenthalt gebuchte und separat ausgewiesene und bestätigte Eintrittskarten (z.B. Musicalveranstaltungen) sind vom Umtausch oder Erstattung ausgeschlossen.

9.6. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **DJH NMK** nachzuweisen, dass **DJH NMK** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **DJH NMK** geforderte Entschädigungspauschale.

9.7. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 9.3. gilt als nichtfestgelegt und vereinbart, soweit **DJH NMK** nachweist, dass **DJH NMK** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der Pauschale gem. Ziffer 9.3. In diesem Fall ist **DJH NMK** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

9.8. Ist **DJH NMK** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt §651h Abs. (5) BGB unberührt.

9.9. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **DJH NMK** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **DJH NMK** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht und die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

9.10. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **DJH NMK** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **DJH NMK** wird sich jedoch ggf. ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

9.11. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

10. Kündigung- und Rücktrittsrechte von DJH NMK

10.1. **DJH NMK** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist aus verhaltensbedingten oder persönlichen Gründen kündigen, wenn der Reisende (bzw. bei Gruppenbuchungen der „GA“ bzw. der „GV“ oder die TN) ungeachtet einer Abmahnung von **DJH NMK**

- nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit

- das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **DJH NMK** beruht,
- fortgesetzt gegen die Hausordnung verstößt,
 - den Hausfrieden, andere Gäste, die Herbergsleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stört,
 - die Sicherheit der JH, ihrer Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Herbergsmitarbeiter gefährdet,
 - bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen der JH einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen,
 - bei Verstoß gegen das Alkoholverbot oder das Rauchverbot,
 - wenn er sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 10.2.** Die Hausleitungen der jeweiligen JH und deren Bevollmächtigte sind vom **DJH NMK** als Reiseveranstalter ausdrücklich bevollmächtigt, entsprechend Ziffer 10.1 Abmahnungen vorzunehmen bzw. Kündigungen auszusprechen.
- 10.3. Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des Reisenden so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Reisenden gerechtfertigt ist.**
- 10.4. DJH NMK kann den Vertrag vor Leistungsbeginn kündigen, wenn**
- Außenstände aus vorherigen Buchungen trotz Mahnung nicht beglichen wurden,
 - die Voraussetzungen der Ziffer 6.6 erfüllt sind.
- 10.5. DJH NMK kann vom Vertrag vor Leistungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Leistungsbeginn kündigen, wenn vom Reisenden zu seiner Person, zu seiner Mitgliedschaft nach Ziff. 1.1, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen fehlende, falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, wenn DJH NMK bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.**
- 10.6.** Kündigt **DJH NMK**, so behält **DJH NMK**, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen des § 651h Abs. 4 BGB den Anspruch auf den Reisepreis; **DJH NMK** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **DJH NMK** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 10.7.** Die gesetzlichen Bestimmungen des § 651h Abs. 4 und 5 BGB bleiben unberührt.

11. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 11.1. DJH NMK** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **DJH NMK** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
 - b) **DJH NMK** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
 - c) **DJH NMK** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - d) Der Rücktritt von **DJH NMK** wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl später als 31 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 11.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 9.8. gilt entsprechend.

12. An- und Abreise

- 12.1.** Ein Anspruch des Reisenden auf Bezug der Unterkunft bzw. Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen am Ankunftszeitpunkt zu einer bestimmten Uhrzeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft sowie der Einrichtungen der JH am Abreisetag bis zu einer bestimmten Uhrzeit.
- 12.2.** Soweit im Einzelfall demnach keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunftszeitpunkt und der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag aus der Hausordnung bzw. den Angaben auf der Website der jeweiligen JH für den Zeitpunkt der An-/Abreise.
- 12.3.** Die Anreise des Gastes hat zum angegebenen bzw. vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.
- 12.4. Für spätere Anreisen gilt:**
- Der Reisende ist verpflichtet der jeweiligen JH spätestens bis zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Anreisetag Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen will.
 - Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist **DJH NMK** berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 9 entsprechend.
 - Teilt der Reisende eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen von **DJH NMK** nach Ziff. 9 auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, **DJH NMK** hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der verspäteten Ankunft und Belegung einzustehen.
- 12.5.** Die Freimachung der Unterkunft hat vollständig zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Zeitpunkt, am Abreisetag zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann **DJH NMK** eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geldendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt **DJH NMK** vorbehalten.

13. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

13.1. Reiseunterlagen:

Der Kunde/Reisende hat **DJH NMK** zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen innerhalb der von **DJH NMK** mitgeteilten Frist nicht oder unvollständig erhält.

13.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

- a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit **DJH NMK** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde/Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB, noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der Kunde/Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Herbergsleitung oder einem von ihm berechtigten Mitarbeiter vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **DJH NMK** vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel unverzüglich an **DJH NMK** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **DJH NMK** zur Kenntnis zu bringen.
- d) Der Vertreter von **DJH NMK** ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt Ansprüche anzuerkennen.

13.3. Unterkunft:

- a) Der Reisende ist zur Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit ihm diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter oder Aufsichtspersonen Minderjähriger haben diese zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen zu ihrer Aufsichtspflicht hierfür einzustehen.
 - b) Die Herbergsleitung der jeweiligen JH oder die von dieser beauftragten Person übt für **DJH NMK** das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen und als rechtsgeschäftlicher Vertreter von **DJH NMK** jedwede sonstigen rechtlichen Erklärungen für diesen abzugeben und als dessen Stellvertreter und Empfangsboten entgegenzunehmen. In Person gilt dies für die Hausleitung und jede von ihr bevollmächtigte Person.
 - c) Die Hausordnungen enthalten Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe, die im Regelfall von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dauert. Es obliegt dem Reisenden, sich über individuelle Regelung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Herbergsleitung.
 - d) Der Reisende ist verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen, und insgesamt pfleglich zu behandeln.
 - e) In allen JH von **DJH NMK** besteht in den Häusern selbst und der kompletten Anlage einschließlich Außengelände, ausgenommen ausdrücklich ausgewiesener Raucherbereiche, striktes Rauchverbot.
 - f) In allen JH von **DJH NMK** sind das Mitbringen und der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke nicht gestattet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ist ausschließlich der Konsum in der JH selbst erworbener alkoholischer Getränke gestattet.
 - g) Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet, soweit eine Gestattung nicht ausdrücklich im Rahmen der Buchungsgrundlage angegeben wurde oder einzelvertraglich vereinbart ist.
 - h) Die Abhaltung von Versammlungen, Konferenzen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen zu politischen Zwecken ist grundsätzlich nicht erlaubt, soweit eine Gestattung nicht ausdrücklich im Rahmen der Buchungsgrundlage angegeben wurde oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- 13.4. Fristsetzung vor Kündigung:**
- Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **DJH NMK** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **DJH NMK** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

14. Beschränkung der Haftung

- 14.1.** Die vertragliche Haftung von **DJH NMK** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
- 14.2.** Unbeschadet der Verpflichtungen von **DJH NMK** aus §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB haftet **DJH NMK** nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Leistungsausschreibung und der gesonderten Buchungsbestätigung zur hinzuvermittelten Leistung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **DJH NMK** sind und getrennt ausgewählt wurden.
- 14.3. DJH NMK** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **DJH NMK** ursächlich geworden ist.
- 14.4.** Soweit dem Reisenden ein Parkplatz der JH, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungsspflicht. Für Abhandenkommen oder Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände der JH befinden, haftet **DJH NMK** nicht, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch **DJH NMK** oder seine Organe oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

15. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber DJH NMK geltend zu machen. Die in §651i Abs (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

16. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (z.B. Corona-Virus)

16.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die JH und jeweiligen Leistungsträger stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

16.2. Der Kunde/Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der JH und ihrer Leistungsträger bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

16.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden/Reisenden aus § 651i BGB unberührt.

17. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarung

17.1. DJH NMK weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass DJH NMK nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für DJH NMK verpflichtend würde, informiert DJH NMK die entsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

17.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und DJH NMK die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können DJH NMK ausschließlich am Sitz von DJH NMK verklagen.

17.3. Für Klagen von DJH NMK gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von DJH NMK vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte,
München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:

- DJH Landesverband Nordmark e.V.
- Vereinsregister: Amtsgericht Hamburg Nr. VR 3954
- Vertretungsberechtigter Vorstand: Thies Grothe (Vorsitzender), Alexandra Ehlers (Stellv. Vorsitzende), Jens Peter Jensen (Stellv. Vorsitzender)
- Geschäftsführer: Stefan Wehrheim
- Adresse: Rennbahnstraße 100, 22111 Hamburg
- Tel.: 040 65 59 95 66
- E-Mail: service@nm-jugendherberge.de

Stand dieser Bedingungen: 02. März 2026